

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG

Die Gemeinde Rimbach beabsichtigt, das ehemalige Freibadgelände auf Fl.Nr. 217 der Gemarkung Rimbach zu renaturieren und das Gelände unter Einbeziehung bereits bestehender Anlagen gleichzeitig als Naherholungsbereich auszubauen. Die Verrohrung des Ochsenbergbaches im Bereich des Freibadgeländes wird aufgehoben. Der verrohrte Ochsenbergbach verläuft aktuell durch das Freibadgelände. Das Gewässer soll in naturnaher Ausprägung östlich am Gelände vorbei geleitet werden (Bachverlegung). Der neue Bachlauf besitzt auf einer Länge von ca. 23 m ein Gefälle von durchschnittlich 10%. Die Sohlbreite beträgt 0,10 – 0,50 m, die Fließtiefe des Bachlaufes 0,20 m. Das Schwimmbecken soll zudem zu einem Teich umgebaut werden (Boden wird 0,30 m überfüllt, die Böschung mit einer Neigung von 1 : 1,5 bzw. 1 : 2 ausgebildet).

Für die hier beschriebenen Gewässerausbauten (§ 67 WHG) wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs-(UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wurde geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Besondere örtliche Gegebenheiten im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG liegen in diesem Fall vor, da insbesondere das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ betroffen ist. Es wurde daher unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG): Das Gebiet des ehemaligen Freibadgeländes ist aktuell brachliegend. Durch die Renaturierungsmaßnahmen (insbesondere wird die Verrohrung des Ochsenbergbaches aufgehoben; das Gewässer soll in naturnaher Ausprägung östlich am Gelände vorbei geleitet werden) werden neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen. Die biologische Vielfalt wird gefördert. Durch die Verlegung des Ochsenbergbaches aus der Verrohrung in ein offenes und natürliches Bachbett wird die Durchgängigkeit in diesem Abschnitt hergestellt. Abfälle, Belästigungen, Gesundheitsrisiken oder ein übermäßiger, nicht ausgleichbarer Verbrauch natürlicher Ressourcen werden nicht verursacht. Unvermeidbare Beeinträchtigungen (z.B. Lärm) können sich während der zeitlich begrenzten Bauphase ergeben. Diese sind hinsichtlich ihrer Dauer, Schwere und Komplexität als gering einzustufen und können außerdem durch entsprechende Nebenbestimmungen (Sorgfaltspflichten und Vermeidungsmaßnahmen) zusätzlich abgemildert werden.

Die Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Cham, 10.10.2022
Landratsamt Cham

Bettina Breu